

Kurze Einführung zum Global Organic Textile Standard (GOTS, Version 6.0)

1. GOTS ...

... ist ein **privater** Standard, der 2005 von der *International Working Group on Global Organic Textile Standard* verabschiedet wurde. Die Version 6.0 ist seit 01. März 2020 gültig und tritt zum 01. März 2021 in Kraft.

... **ersetzt** verschiedene private Ökotextil-Standards, die in der Vergangenheit auf dem Markt waren.

... ist zwar nicht vom Gesetzgeber verpflichtend, wird aber von **immer mehr Teilnehmern** am internationalen Textilmarkt eingefordert.

2. Wer und was kann nach GOTS zertifiziert werden

- ✓ Die gesamte Kette der Verarbeitung ökologischer Fasern und Textilien, von der **Nacherntebehandlung bis zum Großhandel** mit fertigen Produkten **muss** zertifiziert werden. Der Einzelhandel kann sich freiwillig zertifizieren lassen. **Unterbeauftragte Betriebe** müssen auditiert werden.
- ✓ Zum Beispiel: **verarbeitete Fasern, Garne, Textilstoffe und Kleider, Modeaccessoires, Plüschspielzeug, Heimtextilien, Matratzen und Bettwaren**, sowie **textile Hygieneprodukte**.

3. Ursprung der Rohstoffe

- ✓ Ökologische **Fasern** können von Erzeugern bezogen werden, die nach einem der international anerkannten Standards zum ökologischen Landbau zertifiziert sind (z.B. **EU-Bioverordnung EC 834/2007, EU 2018/848, NOP** oder alle Richtlinien, welche die Mindestanforderung der **IFOAM-Basisrichtlinien** erfüllen). Die jeweiligen Zertifizierungsstellen müssen entweder von IFOAM oder gemäß ISO 17065 akkreditiert sein.
- ✓ Es können alle Arten von Naturfasern aus ökologischem Landbau/ökologischer Tierhaltung verwendet werden, wie z.B. **Baumwolle, Seide, Wolle, Leinen, Hanf**, usw.
- ✓ Möglichkeiten der Auslobung, je nach Art der verwendeten Fasern:

GOTS	Bio bzw. kbA / kbT	Hergestellt aus Bio bzw. kbA / kbT	Bio in Umstellung bzw. kbA / kbT in Umstellung	Hergestellt aus Bio bzw. Hergestellt aus kbA / kbT in Umstellung
Naturfasern aus kbA/kbT (außer Wolle von gemulsten Tieren)	Min. 95%	Min. 70%	--	--
Naturfasern in Umstellung (außer Wolle von gemulsten Tieren)	Max. 5%	Max. 30%	Min. 95%	Min. 70%
Konventionelle Naturfasern (außer konventioneller Baumwolle und konventioneller Angorawolle)			Max. 5%	Max. 30%
Die Mischung aus kbA/kbT-Fasern und konventionellen Fasern derselben Faserart in einem Produkt (Blending) ist nicht zulässig.				
Fasern auf Lyocell- oder Proteinbasis, die aus nicht gentechnisch veränderten Quellen und aus zertifiziert biologischen Rohstoffen oder aus Pre- und Post-consumer Abfallstoffen stammen oder aus Rohstoffen, aus Rohmaterialien, die gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert ist				

Recycelte synthetische (Polymer-) Fasern aus Pre- und Post-consumer-Abfallstoffen: nur Polyester, Polyamid, Polypropylen, Elastomultiester (Elasterell-p) und Polyurethan (Elasthan) sind zugelassen.				
PLA-Faser (Polymilchsäure), die aus nicht gentechnisch veränderter Biomasse hergestellt wird				
Regenerierte Fasern wie Lyocell, Viskose oder Modal, GVO-Rohstoffe dürfen nicht verwendet werden				
Synthetische (Polymer-) Frischfasern: nur Polyamid, Polypropylen, Elastomultiester (Elasterell-p) und Polyurethan (Elasthan)		Max. 10%*		Max. 10%*
Fasern aus Edelstahl und mineralischen Fasern Asbest-, Kohlenstoff- und Silberfasern sind nicht zugelassen				

4. Trennung bei Firmen, die sowohl ökologische als auch konventionelle Textilien verarbeiten

- ✓ Eine Firma, die sich nach GOTS zertifizieren lassen möchte, muss ein **sehr gut implementiertes System für die Trennung von ökologischen und konventionellen Produkten** nachweisen. Dies gilt für die Rohstoff-Annahme ebenso wie für alle Verarbeitungsschritte bis hin zu Lagerung, Transport und Verkauf.
- ✓ Die beste Variante ist eine **räumliche** Trennung, d.h. getrennte Lager und Maschinen.
- ✓ Dies ist in der Praxis oft nicht umsetzbar; in diesem Fall ist eine **zeitliche** Trennung möglich: GOTS-Produkte werden mit den gleichen Geräten verarbeitet wie konventionelle, aber zu unterschiedlichen Zeiten. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass Geräte und Oberflächen systematisch gereinigt werden, bevor GOTS-Produkte verarbeitet werden. Der Betrieb muss darüber hinaus die nötigen Maßnahmen ergreifen, um jegliche **Kontaminationen** bei Transport, Lagerung und Produktion zu **vermeiden**.
- ✓ Ausgenommen sind dabei ausschließlich **Einzelhändler (B2C)**, die bei eindeutiger GOTS-Kennzeichnung ihrer Ware, auf eine separate Lagerung und einen separaten Transport verzichten können.

5. Zusätze, Chemikalien, Farb- und Hilfsstoffe sowie Zutaten und Verpackungen

- ✓ Für alle Verarbeitungsstufen der textilen Kette dürfen nur Zusätze, Farb- und Hilfsstoffe sowie Zutaten verwendet werden, die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüft und freigegeben wurden. So müssen alle für die GOTS Produktion verwendeten Zusätze, Farb- und Hilfsstoffe auf der von GOTS veröffentlichten sog. **Positivliste (List of Approved Inputs)** abgebildet sein und **gültige Letters of Approval** vorliegen (zu beziehen über den jew. Chemikalienlieferanten).
- ✓ Die Anforderungen für **Zutaten** sind in GOTS Kap. **2.4.9** definiert. Als Nachweis für die GOTS-Konformität reicht i.d.R. ein Oeko-Tex-Zertifikat aus. Darüber hinaus ist bei **Zutaten** die Materialzusammensetzung zu prüfen. Hier sind insbesondere die Vorgaben für Füllungen, Trägermaterialien u.Ä. zu beachten.
- ✓ Die Anforderungen für **Verpackungsmaterialien** sind in GOTS Kap. **2.4.12** definiert. Sie beziehen sich in erster Linie auf Retail- bzw. Einzelhandelsverpackungen.

6. Qualität der Endprodukte

- ✓ GOTS legt **detaillierte technische Qualitätsparameter** für Reib-, Schweiß-, Speichel-, Wasch- und Lichtechtheit sowie Nassschumpfwerte fest. Für verschiedene Chemikalien werden **Rückstandsgrenzwerte** festgesetzt. Es müssen regelmäßig Rückstandstests der GOTS Produkte

veranlasst werden, um die Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen. Die Anforderungen sind in GOTS Kap. 2.4.14 und 2.4.15 definiert.

- ✓ Werden einzelne **Rückstandsgrenzwerte** bei einem GOTS-Produkt (unabhängig ob Vor-, Zwischen- oder Endprodukt überschritten, verliert dieses seinen GOTS-Status. Gründe der Überschreitung müssen ermittelt und ggfs. weitere Rückstandstests in Auftrag gegeben werden.
- ✓ Nur GOTS-Endprodukte müssen den vorgegebenen **technischen Qualitätsparametern** entsprechend. Nach GOTS 6.0 verlieren diese bei Nichteinhaltung ebenfalls ihren GOTS-Status.

7. Sozialkriterien

- ✓ Arbeitgeber müssen die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und nationale Gesetze einhalten. Diese beziehen sich z.B. auf die **Freiwilligkeit der Beschäftigung, das Recht auf kollektive Verhandlungen und gewerkschaftliche Organisation, sichere und hygienische Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Arbeitszeiten, grobe oder inhumane Behandlung und weiteres** (siehe GOTS Kap. 3).
- ✓ Der **Lohn** muss stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu erfüllen bzw. dem **lokalen Mindestlohn** entsprechen. GOTS 6.0 fordert weiter die individuelle Berechnung eines Existenzlohn sowie einen Plan zur langfristigen Lohnanpassung.-
- ✓ Arbeitgeber dürfen sich ihren sozialen Verpflichtungen nicht durch Kurzzeitverträge, Unterbeauftragung, usw. entziehen.
- ✓ Es müssen eine **Sozialerklärung** sowie ein **Verhaltenskodex zur ethischen Geschäftspraxis** formuliert sein, welche GOTS Kap. 3 und 5 inhaltlich abdecken.
- ✓ Zertifizierte Unternehmen müssen eine/n **Verantwortliche/n** für unternehmerische Sozialverantwortung benennen und über einen funktionierenden **Beschwerdemechanismus** verfügen.

8. Umweltmanagement

- ✓ Die konventionelle Textilindustrie gehört zu den Industriezweigen, welche am meisten zur Umweltverschmutzung beiträgt. GOTS setzt daher klare Richtlinien für die Minimierung negativer Umwelteinflüsse.
- ✓ Betriebe müssen über eine detaillierte schriftliche und regelmäßige **aktualisierte Umwelterklärung** verfügen, welche neben den Maßnahmen und Initiativen, auch quantitativ messbare Ziele formuliert und eine kompetente Person als **Umweltverantwortliche/n** benennt. Betriebe im Bereich der Nassveredlung müssen darüber hinaus den Einsatz von Chemikalien und den Verbrauch von Energie und Wasser sowie die Abwasserbehandlung und Entsorgung von Klärschlämmen vollständig dokumentieren. Für alle anderen Betriebe ist die Dokumentation des Energieverbrauches ausreichend.
- ✓ Nach GOTS 6.0 müssen in einer Umwelterklärung Quellen für Treibhausgasemissionen im Betrieb identifiziert sowie langfristige Maßnahmen zur Reduzierung genannt werden.
- ✓ GOTS gibt verschiedene Werte im Bezug auf **Abwasseraufbereitung** vor, z.B. darf der chemische Sauerstoffbedarf (**CSB**) **20 g pro kg Textilproduktion** nicht überschreiten (GOTS Kap. 2.4.11)

9. Dokumentation und Kennzeichnung

- ✓ GOTS-Betriebe benötigen ein **eindeutiges und nachvollziehbares System zur Dokumentation** und Kennzeichnung der GOTS-Waren.
- ✓ Wenn die Produktion von konventioneller sowie GOTS-Waren parallel stattfindet und eine Vermischung möglich ist, müssen alle entsprechenden Container, Behälter, Boxen, etc., die GOTS-Produkte enthalten, **gekennzeichnet** sein. Dies betrifft den gesamten Produktionsablauf.
- ✓ Der Betrieb muss **Zertifikate von Lieferanten, Lieferscheine, Warenannahmepapiere, Verarbeitungsprotokolle und Rechnungen** aufbewahren; diese Unterlagen müssen den GOTS-Zertifizierungsstatus der jeweiligen Produkte hervorheben.
- ✓ GOTS-Betriebe benötigen ein nachvollziehbares **Buchhaltungssystem**, welches es erlaubt, die Mengen von eingekauften und verarbeiteten Rohstoffen, Hilfsmitteln und Accessoires mit den finalen verkauften Produkten abzugleichen.

- ✓ Außer bei offenen Rohstoffen, die direkt vom Feld bezogen werden, dürfen nur **verpackte und etikettierte** Produkte für die GOTS-Weiterverarbeitung akzeptiert werden. Produkte ohne ausreichende Kennzeichnung sollten an den Lieferanten zurückgegeben werden.
- ✓ Transportrouten und –mittel müssen dokumentiert werden.
- ✓ Die **Rückverfolgbarkeit** sollte auf jeder Stufe mindestens einen Schritt vor und zurück möglich sein.
- ✓ Alle Dokumente müssen für mind. 5 Jahre aufbewahrt werden.

10. Schulung von Mitarbeiter/innen

- ✓ Die Mitarbeiter/innen müssen über die Vorgaben des Standards informiert werden (inkl. **Dokumentation der Schulungen**). Dies betrifft sowohl produktionsspezifische als auch Sozialvorgaben.
- ✓ Es muss eine **verantwortliche Person** für die Zertifizierung bestimmt werden.

11. Auslobung

- ✓ Das **GOTS Logo** muss immer in Verbindung mit der Angabe der zutreffenden **Labelstufe**, mit dem **Hinweis auf den Zertifizierer** (Name/Kürzel des Zertifizierers) sowie der **Lizenznummer** des zertifizierten Betriebs angebracht werden. Falls der letzte zertifizierte Betrieb in der Wertschöpfungskette ein Groß- oder Einzelhändler ist, kann sowohl die Lizenznummer des letzten produzierenden Betriebs als auch die Lizenznummer des zertifizierten Groß- oder Einzelhändlers angegeben werden.
- ✓ Wenn **Endprodukte** gemäß dem GOTS hergestellt wurden, die im **Einzelhandel** nicht gekennzeichnet sind, gelten diese nicht länger als GOTS Waren. Folglich dürfen solche Produkte im Einzelhandel nicht mit einem Hinweis auf die GOTS Zertifizierung präsentiert, beworben oder verkauft werden.
- ✓ Die Ware darf nur dann als GOTS Ware verkauft, beworben und präsentiert werden, wenn alle Betriebe entlang der gesamten textilen Kette zertifiziert sind.
- ✓ Möglichkeiten der Auslobung, je nach Art der verwendeten Fasern:

GOTS Label Stufe 1: Bio/ kbA/kbT / organic	GOTS Label Stufe 2: Hergestellt aus Bio/ Hergestellt aus kbA/kbT / made with organic
 organic CERES-12345	 made with organic CERES-12345

Bitte beachten Sie hierzu die vom Standardgeber formulierten Vorgaben zur Verwendung von Logos (siehe <https://global-standard.org/downloads> > Lizenzierung und Kennzeichnung)!

Transaktionszertifikate (TCs)

- ✓ **Definition:** Ein Transaktionszertifikat bestätigt, dass Ware, die über einen Eigentümerwechsel von einem zu einem anderen Betrieb transportiert wurde, entsprechend der jeweiligen Standardvorgaben produziert wurde.
- ✓ Sowohl zertifizierte Betriebe, die **unverarbeitete Fasern** beziehen, als auch solche, die **GOTS Waren** beziehen, müssen sogenannte **Transaktionszertifikate** (TCs) für die gesamte eingekaufte Menge beantragen (in Übereinstimmung mit den Kriterien aus GOTS Kap. 1.4). Diese TCs werden von derjenigen Zertifizierungsstelle ausgestellt, welche sich für die Zertifizierung des Produktlieferanten verantwortlich zeichnet. Dies geschieht normalerweise auf der Grundlage von Kopien von Rechnungen, Packlisten und Transportpapieren sowie von TCs der Vorlieferanten. In besonderen Fällen ist es möglich, TCs auszustellen, die mehrere Lieferungen umfassen. Der maximale Zeitrahmen, den ein einzelnes TC umfassen darf, ist 3 Monate.
- ✓ Nach GOTS 6.0 dürfen für nicht ausgelobte GOTS-Endprodukte keine TCs ausgestellt werden.

12. Der Ablauf

Bitte beachten Sie dazu das auf der Webseite hinterlegte Dokument zum Zertifizierungsablauf.



Bitte beachten Sie:

Es handelt sich hier nur um eine Auswahl wichtiger Kriterien von GOTS, zur Einführung in die Thematik. Der Betrieb muss sich im Rahmen der Zertifizierung selbstverständlich mit allen Anforderungen des Standards auseinandersetzen und diese erfüllen. Alle weiteren standardrelevanten Dokumente finden Sie auf <http://www.global-standard.org> > Downloads!